Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Statistisches Landesamt

Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung nach §16 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) [1]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens Nordrhein-Westfalen handelt es sich um eine jährliche Landesstatistik zur Darstellung und Bewertung der schulischen Ausbildung in den Gesundheitsberufen sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen. Die Statistik erfasst Angaben zu den Schulen, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in den angebotenen Ausbildungsberufen an den Schulen.

Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist § 6 Absatz 2 LStatG NRW i.V.m. dem Erlass zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) vom 1. Juli 2026.
Erhoben werden die Angaben zu Ziffer 2 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein- Westfalen (GESU NRW). Nach Ziffer 5 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) gelten die staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen als Auskunft gebende Stellen. Die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ergibt sich aus Ziffer 4 des Erlasses zur Anordnung einer Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen (GESU NRW) vom 1. Juli 2026.

Die angebotene Möglichkeit zur Form der Erfüllung der Auskunft (elektronisch via IDEV) ergibt sich aus § 15 LStatG NRW.

Geheimhaltung

Die im Rahmen der statistischen Erhebung erhobenen Einzelangaben werden nach § 13 LStatG NRW grundsätzlich geheim gehalten. Die Auswertungen erhobener Einzelangaben erfolgen ausschließlich auf aggregierter Ebene und die dargestellten Ergebnisse werden dabei durch geeignete Geheimhaltungsverfahren geschützt. Nur in den nach §§ 13 und 14 LStatG NRW gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen dürfen erhobene Einzelangaben übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, sowie die E-Mail-Adressen der Schulen stellen Hilfsmerkmale dar, die ausschließlich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In der Erhebung über das Einzelsatzformular werden zusätzlich der Vorname, Nachname und die Tages- und Monatsangabe des Geburtsdatums von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern als Hilfsmerkmale erhoben. Auch diese Hilfsmerkmale dienen ausschließlich der technischen Durchführung der Erhebung. Sämtliche Hilfsmerkmale werden den Anforderungen des § 18 LStatG NRW gemäß zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert gespeichert. Eine Verwendung dieser Daten zu Auswertungszwecken ist ausgeschlossen.

1 Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.recht.nrw.de/.